



Einwohnergemeinde Höchstetten

Gemeindeversammlung

Datenschutzreglement (DSR)

Version	Datum	Inhalt
0.1	22.12.2020	Entwurf z.H. Gemeinderat
0.1	11.02.2021	Beschluss Gemeinderat
0.1	29.04.2021	Auflage Gemeindeversammlung vom 02.06.2021 Genehmigung Gemeindeversammlung Beschluss GR Inkraftsetzung per

- Listen:
a Grundsatz
- Art. 1** ¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.
Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Art. 5** ¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit	Art. 6	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlassen alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug,</p> <p>b Titel,</p> <p>c Sprache.</p> <p>²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>⁴Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 500.00.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis 200.00 erhoben.</p> <p>³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis 400.00 erhoben.</p>

- Verordnung **Art. 13** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- Inkrafttreten **Art. 14** ¹Dieses Reglement tritt am.01.01.2022 in Kraft.
²Es hebt alle Regelungen zum Datenschutz im Organisationsreglement vom 25.11.2000 mit Änderungen vom 01.12.2008 resp. 27.11.2017 der Gemeinde Höchstetten auf.

Die Versammlung vom XX. XXXX 2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

K. Mumenthaler

Die Gemeindeschreiberin:

B. Christen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom XX. XX 2021 bis XX. XX 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Teil des kirchberg Anzeigers Nr. XX vom XX. XX 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

B. Christen

Inkrafttreten

Der Gemeinderat Höchstetten hat am XX. XX 2021 beschlossen, das Reglement per 01. XX 2021 in Kraft zu setzen. Der Beschluss wurde im kirchberg Anzeiger Nr. XX vom XX. XX 20XX bekannt gegeben.